

KEINE KONTROLLPFLICHT

Bei derartigen Konstellationen darf sich der Tankstellenbetreiber darauf verlas-

PRAXISTIPPS

- Das selbständige Entladen durch die Lkw-Fahrer birgt oft ein hohes Haftungsrisiko in sich.
- Klären Sie mit Ihrer Verkehrshaftungsversicherung ab, ob derartige Entladungen mitversichert sind.
- Weiters ist mit der Versicherung abzuklären, ob Vermischungsschäden, insbesondere daraus resultierende Folgeschäden vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- Im Falle eines schweren Verschuldens haftet der Transportunternehmer unbegrenzt. Im oben dargestellten Fall ist daher mit einem exorbitanten Schadensausmaß zu rechnen. Es ist daher auch auf eine ausreichende Versicherungssumme zu achten.
- Gerade bei sehr hohen Schadensforderungen wird von den Versicherungen stets geprüft, ob der eingesetzte Lkw-Fahrer auch ausreichend geschult war. Wird fest-

gestellt, dass der eingesetzte Lkw-Fahrer die höchste Sorgfalt bei der Entlademanipulation anwendet und ihm kein

gestellt, dass es keine Nachweise für eine ordentliche Einschulung des Lkw-Fahrers gibt, besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz wegfällt.

- Schulen Sie daher Ihre Fahrer und lassen Sie sich die durchgeführten Schulungsmaßnahmen auch bestätigen, damit Sie im Falle einer Prüfung durch den Versicherer den Nachweis einer ordentlichen Auswahl und Einschulung des Fahrpersonals erbringen können.
- Achten Sie darauf, dass im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bestimmte Verhaltensweisen zu einer stillschweigenden Vertragserweiterung führen können. So zum Beispiel, wenn der Fahrer immer die Entladung oder Beladung selbständig vornimmt.
- Zum Urteil: LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 7.7.2016 – 1 O 45/16; abgedruckt in RdTW 5/2017

Fehler unterläuft. Nach Ansicht des Gerichts muss der Tankstellenbetreiber auch nicht bei jeder Betankung nachkontrollieren, ob der Lkw-Fahrer die Entladung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Das Gericht hat daher auch ein Mitverschulden des Tankstellenbetreibers verneint.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Ausgang dieses Urteils kann natürlich nicht auf alle „Zustellvorgänge in Abwesenheit des Empfängers“ ausgeweitet werden. Hier muss immer der Einzelfall genau betrachtet werden. Bei einer längeren Geschäftsbeziehung allerdings, bei der eine derartige Übung zwischen den Vertragsparteien entstanden ist, wird im Regelfall von einer stillschweigenden Übernahme der Entladepflicht und der damit verbundenen Sorgfaltsanforderungen durch den Transportunternehmer auszugehen sein. ■

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Haftungsansprüche: Sichern Sie sich richtig ab!

Im Artikel von Dr. Schärmer wird ein Gerichtsurteil aus Deutschland beschrieben, welches auch für österreichische Verhältnisse greifen würde. Wir bewegen uns hier im Haftpflichtbereich des Frächter Gewerbes welches in zwei Blöcke zu teilen ist: die Kfz-Haftpflicht und die Betriebshaftpflicht. Genau diese Abgrenzung bereitet oftmals Kopfschmerzen bei der Abwicklung eines Schadens, wann ist die Kfz-Haftpflicht zuständig, wann die Betriebshaftpflicht? Warum ist diese Frage so wichtig, werden Sie sich denken, nun zum einen wegen der Höhe der Versicherungssummen und zum anderen ob ein Selbstbehalt zum Tragen kommt oder nicht. Gegenüber der Kfz-Pflichtversicherung ist in

der Betriebshaftpflicht-Versicherung ein Selbstbehalt die Regel und der kann durchaus einige Tausend Euro betragen. In gegenständlichem Fall kommt die Kfz-Versicherung zum Tragen, da das Verschulden aus der Betankung entstanden ist und nicht das Produkt, welches geliefert wurde, selbst schadhaft ist. In vielen Fällen ist diese Abgrenzung jedoch nicht im Vorhinein so eindeutig: Oftmals stellt sich im Anschluss heraus, dass wenn die Betriebshaftpflicht zum Tragen kommt, mangels fehlender Deckungsbausteine kein Versicherungsschutz geliefert wird. Kommt dann noch das Thema SVS/RVS und CMR dazu ist man oftmals alleine gelassen auf weiter Flur im Versicherungsdschungel.

WUNDERBARE FÄLLE

Der Versicherungsschutz in der Betriebshaftpflichtversicherung basiert auf der Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haft-

pflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Das klingt zwar sicher, ist es aber bei genauem Studium der Allgemeinen Haftpflichtbedingungen nicht. Es braucht einiges mehr als einen durchschnittlich erhältlichen Versicherungsvertrag um einen optimalen Deckungsschutz zu erhalten. In den nächsten Ausgaben werde ich Ihnen einige interessante Schadensfälle aufzeigen – über deren Beurteilung (aus Sicht des Versicherers) Sie sich wundern werden. Bis dahin wünsche ich Ihnen einen angenehmen Sommer! ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax

VERSICHERUNGSSYSTEME